

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
3003 Bern

Per Mail an: misf@seco.admin.ch

Bern, 21. September 2026

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zu:

Informelle Konsultation zur Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) und zur neuen Verordnung des WBF über die Vergütung der Vollzugskosten der Kantone in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie der Kosten zur Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen (Vollzugskosten- und AMM-Vergütungsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Arbeitsintegration Schweiz dankt für die Möglichkeit, zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie zur neuen Verordnung des WBF über die Vergütung der Vollzugskosten der Kantone und der Kosten zur Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen Stellung zu nehmen.

Arbeitsintegration Schweiz ist mit seinen 280 Mitgliedern der nationale Dachverband der sozialen und beruflichen Integration.

Zu unseren Mitgliedern gehören zahlreiche Organisationen, die arbeitsmarktliche Massnahmen im Auftrag der Kantone, der öffentlichen Arbeitsvermittlung oder im Rahmen national organisierter AMM umsetzen. Die vorliegende Stellungnahme fokussiert deshalb auf die Auswirkungen der Vorlage zur neuen Verordnung des WBF über die Vergütung der Vollzugskosten der Kantone in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie der Kosten zur Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen (Vollzugskosten- und AMM-Vergütungsverordnung) auf die Träger, und Anbieter arbeitsmarktlicher Massnahmen. Die Änderung zur Verordnung der Arbeitslosenversicherung (AVIV) bildet die Grundlage dazu und Arbeitsintegration Schweiz ist mit den Änderungsanpassungen in der AVIV im Grundsatz einverstanden.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Arbeitsintegration Schweiz unterstützt die Stossrichtung der Vorlage (WBF) im Grundsatz. Mit der neuen Vollzugskosten- und AMM-Vergütungsverordnung werden die bisherige AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung und die bisherige Verordnung des WBF über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zusammengeführt. Gemäss SECO wird das bisherige System grundsätzlich weitergeführt: Die Steuerung erfolgt weiterhin über Wirkungen, die Finanzierung weiterhin über zwei getrennte Plafonds für Vollzugskosten und AMM. Die neue Regelung ist zudem plafondneutral ausgestaltet.

Diese Kontinuität ist aus Sicht von Arbeitsintegration Schweiz wichtig. Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Art. 60–64b AVIG werden weiterhin über den AMM-Bereich abgerechnet. Für kantonale AMM regeln Art. 7 und 8 der neuen Verordnung die Grundsätze der Vergütung und die Berechnung des Höchstbetrags. Massgebend bleibt die Anzahl beziehungsweise Quote der Stellensuchenden.

Positiv beurteilt Arbeitsintegration Schweiz insbesondere die erhöhte Planungssicherheit, die automatische jährliche Teuerungsanpassung und die dauerhafte Verankerung von Innovationsprojekten. Gleichzeitig sind aus Sicht der AMM-Anbieter einzelne Präzisierungen notwendig, damit die Vorlage die Durchführung qualitativ guter, bedarfsgerechter und wirksamer AMM tatsächlich stärkt.

2. Planungssicherheit auch für AMM-Angebote nutzen

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die neue Berechnungslogik nach Art. 2 Abs. 1. Neu kann bei der Bezugsgrösse neben dem Rechnungsjahr und dem Vorjahr auch 85 Prozent des Vorvorjahres berücksichtigt werden. Dadurch können Schwankungen bei der Anzahl Stellensuchender besser abgedeckt werden.

Für AMM-Anbieter ist dies zentral. Arbeitsmarktliche Massnahmen benötigen verlässliche Planungshorizonte. Personal, Kursplätze, Einsatzplätze, Arbeitgeberkontakte, Infrastruktur und spezialisierte Fachkompetenzen können nicht kurzfristig auf- und abgebaut werden, ohne dass Qualität und Wirksamkeit leiden.

AIS unterstützt Art. 2 Abs. 1. Die neue Berechnungslogik stärkt die Planungssicherheit der kantonalen Vollzugsstellen – RAV, LAM und KAST – und sollte zugleich eine verlässlichere Planung der AMM-Angebote ermöglichen. Aus Sicht der Anbieter ist zentral, dass kurzfristige Schwankungen bei der Zahl der Stellensuchenden nicht zu vorschnellen Anpassungen von Kapazitäten, Leistungsvereinbarungen oder spezialisierten Angeboten führen.

3. Teuerungsanpassung bei nationalen AMM: Klarstellung des SECO

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die automatische jährliche Teuerungsanpassung ausdrücklich. Art. 13 sieht vor, dass die Beträge nach Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 und Art. 12 Abs. 2 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst

werden. Damit werden die Höchstbeträge für kantonale AMM nach Art. 8 ausdrücklich erfasst.

Bei den nationalen AMM ist der Höchstbetrag in Art. 9 geregelt. Nach Art. 9 Abs. 1 vergütet der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung den Trägern von gesamtschweizerisch organisierten AMM die nachgewiesenen, bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag. Nach Art. 9 Abs. 2 beträgt dieser Höchstbetrag sechs Prozent der Summe der Höchstbeträge für kantonale AMM nach Art. 8.

Da Art. 9 in Art. 13 nicht ausdrücklich genannt wird, hat Arbeitsintegration Schweiz das SECO um Klärung gebeten. Das SECO hat bestätigt, dass die Teuerungsanpassung bei den nationalen AMM mittelbar über die Anpassung der Beträge nach Art. 8 wirksam werden soll. Der Höchstbetrag nach Art. 9 Abs. 2 bemisst sich als Prozentsatz der nach Art. 8 festgelegten Höchstbeträge und passt sich damit entsprechend deren Indexierung an. Das SECO hat zudem angekündigt, diesen Zusammenhang zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten in den Erläuterungen ausdrücklich klarzustellen.

AIS begrüsst diese Klarstellung und die angekündigte Präzisierung in den Erläuterungen. Damit wird das Anliegen aufgenommen, den Teuerungsausgleich für nationale AMM transparent und rechtssicher auszugestalten und eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

4. Plafondteildurchlässigkeit zurückhaltend anwenden

Arbeitsintegration Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass Art. 11 eine Teildurchlässigkeit zwischen dem Höchstbetrag für Vollzugskosten und dem Höchstbetrag für kantonale AMM vorsieht. Die Abrechnung bleibt getrennt, doch kann ein Höchstbetrag erhöht werden, wenn der andere im gleichen Umfang gesenkt wird. Der Umfang ist auf maximal zehn Prozent der Summe der beiden Höchstbeträge begrenzt.

AIS anerkennt, dass diese Regelung den Kantonen in bestimmten Situationen Flexibilität geben kann. Aus Sicht der AMM-Anbieter ist sie jedoch heikel. Der AMM-Plafond finanziert die konkreten Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen für Stellensuchende. Eine Reduktion des AMM-Höchstbetrags zugunsten der Vollzugskosten kann Auswirkungen auf Angebotskapazitäten, laufende Leistungsvereinbarungen und die Planungssicherheit der Anbieter haben. Die Möglichkeit, Teile der Höchstbeträge zu verschieben, darf mittel- oder langfristig nicht zu einer strukturellen Schwächung der für arbeitsmarktliche Massnahmen zur Verfügung stehenden Mittel führen. Die AMM sind ein zentrales Instrument der Wiedereingliederung und ihre Finanzierung muss ausreichend bleiben, um den Bedarf der Stellensuchenden zu decken.

AIS beantragt, die Anwendung von Art. 11 transparent und zurückhaltend auszugestalten. Eine Reduktion des AMM-Höchstbetrags zugunsten der Vollzugskosten soll nur erfolgen, wenn dadurch keine laufenden Leistungsvereinbarungen, keine notwendigen Angebotskapazitäten und keine bedarfsgerechte Versorgung mit AMM beeinträchtigt werden. Die Anwendung von Art. 11 soll jährlich transparent ausgewiesen werden. Dabei sind insbesondere der Umfang der vorgenommenen Verschiebungen, deren Begründung sowie deren Auswirkungen auf das Volumen der finanzierten AMM darzustellen.

5. Innovationen und besondere Situationen praxisnah regeln

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die Verankerung von Innovationsprojekten in Art. 12. Innovationen in der Arbeitsintegration entstehen häufig direkt in der Praxis, etwa bei Job Coaching, Supported Employment, digitalen Begleitformen, Qualifizierungsangeboten, Arbeitgeberarbeit oder spezialisierten Angeboten für bestimmte Zielgruppen.

Das SECO hat gegenüber Arbeitsintegration Schweiz präzisiert, dass Art. 12 nach der vorgesehenen Regelung an die Kantone als formelle Projektträger gerichtet ist. Den Kantonen steht es jedoch offen, wie sie die Innovationsprojekte ausgestalten und welche Organisationen sie für deren Durchführung beiziehen, sofern die gesetzlichen und richtlinienmässigen Vorgaben eingehalten werden. Arbeitsintegration Schweiz nimmt diese Klärung zur Kenntnis.

Damit Innovationsprojekte ihre Wirkung entfalten können, müssen AMM-Anbieter als Projektträger oder Projektpartner ausdrücklich einbezogen werden können. Um eine transparente und faire Verwendung der für Innovation vorgesehenen Mittel sicherzustellen, sollen die Auswahlkriterien, das Evaluationsverfahren sowie die Vergabemodalitäten klar definiert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Zudem sollen die Richtlinien zu Art. 12 praxisnah und **unter Einbezug der Kantone und der Anbieter ausgestaltet werden.**

Auch die Regelung zu besonderen Situationen nach Art. 10 ist wichtig. Gerade im Bereich der Arbeitsintegration können sich ausserordentliche Entwicklungen rasch ergeben, etwa durch starke Veränderungen der Zielgruppen, politische Aufträge, Krisensituationen oder zusätzlichen Bedarf an spezialisierten Massnahmen. Für Anbieter ist entscheidend, dass Kriterien, Verfahren und Entscheidungsfristen klar sind.

AIS beantragt ungeachtet der derzeit vorgesehenen formellen Projektträgerschaft der Kantone, dass AMM-Anbieter bei Innovationsprojekten nach Art. 12 ausdrücklich als Projektträger oder Projektpartner zugelassen werden können. Soweit dafür eine Anpassung oder Präzisierung der Regelung beziehungsweise der Richtlinien erforderlich ist, soll diese vorgenommen werden. Die Auswahlkriterien, das Evaluationsverfahren und die Vergabemodalitäten der Projekte sollen klar definiert, öffentlich zugänglich und kommuniziert werden. Weiter beantragt AIS, in den Weisungen zu Art. 10 klare Kriterien, Verfahren und Entscheidungsfristen für besondere Situationen vorzusehen.

6. Verhältnismässige Anforderungen an Buchführung und Weisungen

Arbeitsintegration Schweiz unterstützt eine transparente Mittelverwendung. Art. 14 und 15 sind dafür zentrale Bestimmungen. Gleichzeitig müssen Nachweis-, Prüf- und Revisionspflichten verhältnismässig bleiben und unnötige Doppelspurigkeiten zwischen Bund, Kantonen und AMM-Anbietern vermieden werden. Öffentliche Mittel sollen primär in wirksame arbeitsmarktliche Massnahmen fliessen und nicht in zusätzliche Kontrollprozesse, die keinen erkennbaren Mehrwert für Qualität, Transparenz oder Wirkung schaffen.

AIS beantragt deshalb, die Anforderungen nach Art. 14 und die Weisungen nach Art. 15 verhältnismässig, risikobasiert, praxistauglich und möglichst schweizweit harmonisiert auszugestalten. Zusätzliche administrative Aufwände, die unmittelbar aus neuen verbindlichen Nachweis-, Prüf- oder Reportinganforderungen entstehen und für die ordnungsgemässe Durchführung oder Abrechnung von AMM erforderlich sind, sollen als notwendige Kosten der Durchführung von AMM berücksichtigt werden.

7. Schlussfolgerungen

Arbeitsintegration Schweiz unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Die Zusammenführung der bisherigen Verordnungen, die Beibehaltung der zwei Plafonds, die erhöhte Planungssicherheit, die jährliche Teuerungsanpassung und die Verankerung von Innovationsprojekten sind wichtige Schritte.

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst insbesondere die Klarstellung des SECO, dass die Indexierung der Höchstbeträge nach Art. 8 mittelbar auch auf den Höchstbetrag für nationale AMM nach Art. 9 Abs. 2 wirkt, sowie die angekündigte Präzisierung dieses Zusammenhangs in den Erläuterungen.

Aus Sicht der AMM-Anbieter bleiben folgende fünf Punkte zentral:

- 1) Die Teildurchlässigkeit nach Art. 11 darf nicht zu einer strukturellen Schwächung des AMM-Plafonds führen. Ihre Anwendung soll national transparent

ausgewiesen werden; insbesondere sind Umfang und Begründung der Verschiebungen sowie deren Auswirkungen auf das Volumen der finanzierten AMM darzustellen.

- 2) AMM-Anbieter sollen bei Innovationsprojekten nach Art. 12 ausdrücklich als Projektträger oder Projektpartner zugelassen werden können. Soweit dafür eine Anpassung oder Präzisierung der Regelung beziehungsweise der Richtlinien erforderlich ist, soll diese vorgenommen werden.
- 3) Die Auswahlkriterien, das Evaluationsverfahren und die Vergabemodalitäten für Innovationsprojekte sollen klar definiert, öffentlich zugänglich und transparent kommuniziert werden.
- 4) Für besondere Situationen nach Art. 10 braucht es klare Kriterien, Verfahren und Entscheidungsfristen.
- 5) Die Anforderungen an Buchführung, Revision und Weisungen nach Art. 14 und 15 müssen verhältnismässig und praxistauglich bleiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sepala Megert', with a stylized, flowing script.

Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz